

Caritas

Kinder in die Mitte

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtsdirektion
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 20.04.2022

Zahl: : L.L339-10002-7-2022 zu III_KBBG 2009 Nov2022 L339-10002-7 - VDL

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und
-betreuungsgesetz 2009 geändert wird;

Vorerst herzlichen Dank für die Zusendung des Gesetzesentwurfes und die Möglichkeit eine
Stellungnahme abzugeben.

Zu § 4 Abs.3

Grundsätzlich ist Verabreichung von Speisen aus biologischen Lebensmitteln begrüßenswert. Doch
eine Quote von 50% bis 2021 und 100% bis 2024, ist für viele Gastwirte (vor allem kleine Betriebe)
eine enorme Herausforderung.

Die Befürchtung liegt nahe, dass kleine Gastwirte in einzelnen Gemeinden den Anforderungen (vor
allem auch kostengünstig zu produzieren) nicht gerecht werden können. Einzelne
Kinderbetreuungseinrichtungen sind dann gezwungen, auf betrieblich größere Cateringfirmen
umzusteigen, was zu längeren Anfahrtswegen führt und den kleineren Gastwirten vor Ort, einen Teil
der betrieblichen Grundlage entzieht.

Wünschenswert wären vorrangig regionale und saisonale Produkte und Lebensmittel zu verwenden,
die größtmöglich aus biologischem Anbau stammen.

Zu §13 Abs. 5 “Alterserweiterte Kindergartengruppen”

Grundsätzlich ist es aus pädagogischer Sicht begrüßenswert, dass in Zukunft in alterserweiterten
Kindergartengruppen nur mehr 3 Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden dürfen.

In den letzten Jahren investierten kleine Gemeinden (bis 1500 Einwohner) hauptsächlich in
alterserweiterte Gruppen, weil oft die räumlichen Ressourcen für die Installierung einer

Caritas

Krippengruppe nicht gegeben waren und deswegen auch kostengünstiger war. Es folgte ein großer Zulauf an Kindern unter drei Jahren in diese Gruppen. Die Änderung im Gesetz schafft allerdings für viele Gemeinden große Probleme. Um den Versorgungsauftrag der Gemeinden weiterhin in vollem Umfang gewährleisten zu können, müssten vermehrt Krippengruppen installiert werden. Das wird nicht überall sofort mit Inkrafttreten dieser gesetzlichen Bestimmung möglich sein.

Wir schlagen deshalb eine Übergangbestimmung vor, um den Gemeinden Zeit zu geben, die nötigen Maßnahmen (ev. Zubau oder gemeindeübergreifender Krippenausbau) umzusetzen.

Zu § 14 Abs. 10 „Lernbezogener Stunde durch eine Lehrkraft“

1. Die Ausbildung zur Hortpädagog*in ist eine fundierte pädagogische sowie eine methodenorientierte Ausbildung. Diese Ausbildung hat die Förderung, Erziehung und Begleitung von Kindern im Schulalter, sowie deren Lernbetreuung zum Inhalt. Auf Grund dieser speziellen für solche Einrichtungen angepassten Ausbildung ist nicht nachvollziehbar, warum die Hortförderung an lernbezogene Stunden durch eine Lehrkraft gekoppelt ist. Weiters stellt diese Koppelung eine Abqualifizierung dieser Berufsgruppe ohne ersichtlichen Grund dar.
2. Für 4-5 Stunden/ Woche eine Lehrkraft für die Abhaltung der Lernzeiten zu finden, stellt die Betreiber von Horten bzw. alterserweiterten Gruppen vor große Probleme. Immer weniger Lehrkräfte sind bereit diese eine Stunde pro Tag, meist im Rahmen einer zusätzlichen Anstellung, zu übernehmen.
Es sollte möglich sein, anstelle einer Lehrkraft eine zusätzliche Hortpädagog*in anzustellen.

Zu §16 Abs 5 “Kindergartenjahr und Ferien”

Für eine gute Planbarkeit der Öffnungs – bzw. Schließzeiten von Kinder- Bildungs - und Betreuungseinrichtungen während der Schulferien, sind schriftliche Bedarfserhebungen für Eltern und Mitarbeiter*innen ein geeignetes Instrument.

Die Festlegung des Zeitraums wann die Bedarfserhebungen durchgeführt werden, sollte die Entscheidung der Leitung der jeweiligen Einrichtung sein.

Die Bedarfserhebung von 1. – 31. Mai für die Hauptferien ist zu spät festgelegt.



Es ist nicht im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, da auch das Kindergartenpersonal Recht auf Urlaub hat und dieser mit dem Team und mit dem Bedarf der

Sommeröffnungszeit geplant werden muss.

Zu § 24 Abs 1 „Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht“

„1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens zwei Wochen pro Kindergartenjahr außerhalb der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung verbringt.

Grundsätzlich brauchen auch Kinder von der Betreuungseinrichtung Urlaub. Ohne Pause in der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung zu sein und ständig mit vielen Kindern in einem Raum entspricht nicht immer den Bedürfnissen und einer guten Entwicklung von Kindern.

Daher sollte jedes Kind auch ein Anrecht auf 5 Wochen kindergartenfreie Zeit innerhalb eines Kindergartenjahres haben (entspricht dem Urlaubsanspruch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers), die es außerhalb der Kinderbildungs- und -Betreuungseinrichtung verbringen darf und soll!

Der vollständige Entfall dieser Regelung stellt eine massive Verschlechterung dar, die sich auf die physische und psychische Entwicklung und Gesundheit eines Kindes auswirken könnte.

Aus unserer Sicht steht diese Verordnung in krassem Widerspruch zu § 11a Kinderschutz.

„Recht auf Spiel & Freizeit Jedes Kind hat das Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel, altersgemäße, aktive Erholung und freie Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben (Art. 31).“

Aus unserer Sicht steht jedem Kind ein Rechtsanspruch auf „Urlaubszeit“ im gleichen Ausmaß wie einem Erwachsenen zu.

Für die Geschäftsführung:

Beate Köller-Sommer
Doris Bischof-Weiß